

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 10/557 —

Betr.: Angebliche Verfilzung im Energiesektor

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Meinsen (Grüne) vom 20. 12. 1982

Ein vielfach von Atomkraftgegnern geäußertes Argument besagt, Maßnahmen zur rationalen Energieerzeugung und Verwertung würden häufig durch personelle und kapitalistische Verfilzung zwischen Legislative und Exekutive einerseits und Energieversorgungsunternehmen und Energieproduzenten andererseits verhindert. Genannt werden etwa Tätigkeiten von Kommunal- und Landesparlamentariern und von Verwaltungsbeamten in Aufsichtsgremien von Unternehmen im Energiebereich, beziehungsweise Einnahmen durch Konzessionsabgaben und außerordentliche Zahlungen an Kommunen, die als Standorte für besonders umstrittene Energieanlagen dienen.

Ich frage deshalb die Landesregierung:

1. Wieviel Vertreter aus Parlamenten und Verwaltung sind in den Aufsichtsgremien von Unternehmen im Energiebereich in Niedersachsen tätig?
2. Welche Unternehmen sind betroffen, und welche Parlamente und Verwaltungen sind beteiligt?
3. Wie hoch sind die ordentlichen und außerordentlichen Zahlungen von Unternehmen im Energiebereich an kommunale Haushalte und an den Landeshaushalt (Steuern und Förderzins ausgenommen)?
4. Wie hoch sind die Zahlungen Dritter (z. B. Bundeszuschüsse) an Land und Kommunen für Anlagen und Planungen im Energiebereich?
5. Wie hoch sind insbesondere die Zahlungen aus der Konzessionsabgabe der Stromversorgungsunternehmen an Land und Kommunen, und wie hoch ist dieser Betrag je Kopf der Bevölkerung?
6. Wie hoch sind die Zahlungen von Stromversorgungsunternehmen, sonstigen Unternehmen im Energiebereich und von Dritten an Gemeinden und Landkreis in Lüchow-Dannenberg und im Emsland?
7. Wie beurteilt die Landesregierung den oben geschilderten Vorwurf der Verfilzung im Energiesektor?

## Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
— 01.2 — 57.00 —

Hannover, den 22. 4. 1983

Eine Kapitalverflechtung zwischen dem Land einerseits sowie Energieversorgungsunternehmen andererseits gibt es nicht. Das Land Niedersachsen hält keine Beteiligung an einem derartigen Unternehmen. Frühere Beteiligungen sind im Zuge einer konsequenten Privatisierungspolitik der Landesregierung veräußert worden.

In vielen Fällen sind Gemeinden und Gemeindeverbände Kapitaleigner von Energieversorgungsunternehmen. Die Aufgaben der Energieversorgung werden in vielen Fällen auch von ihnen unmittelbar erfüllt. Die Folge dieser Struktur ist, daß die Kommunen als Anteilseigner Bedienstete oder Kommunalpolitiker in die Aufsichtsgremien entsenden. Die in Aufsichtsräten vertretenen Landtagsabgeordneten ergeben sich aus dem Handbuch des Niedersächsischen Landtages der 10. Wahlperiode.

Es ist in keinem Fall erwiesen, daß die von den Kapitaleignern entsandten Vertreter Maßnahmen zur sparsameren und rationelleren Energieverwendung verhinderten.

Die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrem Energieprogramm 1980 den Bemühungen um sparsame und rationelle Energieverwendung eine hohe Priorität zugemessen. Diese werden sowohl von der Energiewirtschaft als auch von den Kommunen unterstützt. Es ist aber nicht bei energiepolitischen Aussagen geblieben, sondern es wurden in der Vergangenheit und werden heute noch erhebliche Subventionen von Bund und Land zur Verfügung gestellt. Als Beispiele wird auf das Wohnungsmodernisierungs- und Energieeinspargesetz, auf das Niedersächsische Energie-Aktionsprogramm sowie auf das Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramm verwiesen. Allein für das letztgenannte Programm werden in den Jahren 1982 bis 1985 in Niedersachsen 120 Mio. DM bereitgestellt. Auch hier ist nicht ersichtlich, inwieweit das Ziel einer sparsameren und rationelleren Energieverwendung behindert würde. Das Gegenteil ist der Fall.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, welche Zahlungen von Energieversorgungsunternehmen an kommunale Haushalte geleistet werden. Das Land erhält lediglich Verwaltungsgebühren für die einzelnen Genehmigungsverfahren, die nach dem Verursacher- und Aufwandsprinzip die Verwaltungskosten decken sollen.

Die Zahlung von Konzessionsabgaben für die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser findet ihre rechtliche Grundlage in der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben vom 4. März 1941. Wie hoch die Zahlungen an Konzessionsabgaben auf Grund der bestehenden Rechte, die im allgemeinen nicht erweitert werden können, sind, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Der Landesregierung liegen auch keine Informationen darüber vor, daß Energieversorgungsunternehmen oder Dritte an Gemeinden oder Landkreise in Lüchow-Dannenberg oder im Emsland Zahlungen leistete, um eine rationellere und sparsamere Energieverwendung zu verhindern. Der Bau von Kernkraftwerken und Anlagen zur nuklearen Entsorgung läuft dem Ziel einer rationelleren Energieverwendung nicht entgegen. Das Gegenteil ist richtig; das in Kernenergieanlagen zum Einsatz kommende Uran kann in der Bundesrepublik nicht anders als zur Energieerzeugung verwertet werden.

Breuel

(Ausgegeben am 6. 5. 1983)